

174/134 1758 Januar 17., Paris

Schreiben von Cuisy an Guldemann d'Attainville betreffend die Befreiung von einer Abgabe auf Weinkäufe

B Cuisy meldet Hauptmann¹ Guldemann d'Attainville in Argenteuil, dass er sich bereits in seinem Schreiben vom 31. des Vormonats genügend zu dessen Privilegien geäußert hat. Doch anhand des Memoire, das Guldemann ihm als Replik auf sein Schreiben zugesandt hat, erkennt er, dass dieser auf der Rückerstattung der in Péronne eingezogenen «droits de gros»² für die Likörweine beharren will, die Guldemann für seine «provision» nach Argenteuil bestellt hatte. Guldemann glaubt von dieser Abgabe befreit zu sein und beruft sich dabei auf den 6. und 7. Artikel des Bündnisses vom Mai 1715³. Dem hält Cuisy nach Rücksprache mit dem «assemblée des fermiers generaux» entgegen, dass die Truppen nur von jenen am Ort ihrer Garnison üblichen Abgaben auf Getränke ausgenommen sind, die im Reglement vom 4. August 1716⁴ festgelegt sind. Da das «droit de gros» nicht dazugehört, hat Guldemann keinen Anspruch auf eine Befreiung davon. Falls Guldemann mit dieser Entscheidung der «fermiers generaux» nicht einverstanden ist, kann er sich an den «conseil» wenden.

¹ Im Schweizer Garderegiment.

² Vermutlich eine Art Ungeld.

³ Diese Artikel sahen eine Befreiung der in französischen Diensten stehenden Schweizern von Abgaben vor, s. EA VII 1, 1365 f.

⁴ Abgedruckt u.a. in: Zurlauben/CM III 227 Nr. CCIV.

AH 174, Bl. 238-239 • Bl. 239^r leer, 239^v nur Adresse mit zerbrochenem Siegel. Original, in französischer Sprache.
